

**547. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 553, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 5/08  
AKTUALISIERUNG DER OSZE-PRINZIPIEN  
FÜR DIE AUSFUHRKONTROLLE VON  
TRAGBAREN LUFTABWEHRSYSTEMEN**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Bedrohung, die die illegale Verbreitung und der illegale Einsatz tragbarer Luftabwehrsysteme (MANPADS) insbesondere für die Zivilluftfahrt, die Friedenserhaltung, das Krisenmanagement und für Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus darstellt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Teilnehmerstaaten, dass für die Ausfuhr von MANPADS strenge nationale Kontrollen gelten müssen,

unter Berücksichtigung von Anhang C zum Handbuch „Praxisleitfäden für Kleinwaffen und leichte Waffen“ betreffend die nationalen Verfahren für die Verwaltung und Sicherung von MANPADS-Lagerbeständen,

in der Bereitschaft, das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und den FSK-Beschluss Nr. 7/03 über tragbare Luftabwehrsysteme zu ergänzen und dadurch deren Umsetzung zu verstärken, um die Kontrolle der Ausfuhr von SALW im OSZE-Raum wirksamer zu gestalten,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 2004 verabschiedeten FSK-Beschluss Nr. 3/04 über die OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS,

entschlossen, zur Verminderung der Gefahr der Abzweigung von SALW auf den illegalen Markt beizutragen,

in dem Bewusstsein, dass die im Dezember 2003 in Maastricht verabschiedete OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert darauf hinweist, dass die OSZE alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zur Eindämmung der Verbreitung von MANPADS einsetzt, die im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen in der Kategorie der tragbaren Abschussgeräte für Flugabwehr- und Raketenysteme eingestuft sind,

in Anerkennung der unverminderten Bemühungen der Wassenaar-Vereinbarung um die Ausarbeitung von Prinzipien zu diesem Thema und in der Bereitschaft, die Anwendung der abgeänderten „Elemente für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen“ der Wassenaar-Vereinbarung auszuweiten –

beschließt,

die folgenden abgeänderten Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS zu verabschieden, die aus den „Elementen für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen“ der Wassenaar-Vereinbarung stammen:

1. Anwendungsbereich
  - 1.1 Diese Prinzipien gelten für
    - (a) bodengestützte Luftabwehrraketensysteme, die als tragbare Systeme gebaut sind, um von einer einzigen Person getragen und abgefeuert zu werden, und
    - (b) sonstige bodengestützte Luftabwehrraketensysteme, die zum Einsatz und zum Abfeuern durch mehr als eine Person in Form einer Mannschaft gedacht sind und von mehreren Personen getragen werden.
  - 1.2 Einzelstaatliche Ausfuhrkontrollen gelten für den internationalen Transfer oder Rücktransfer von MANPADS einschließlich der vollständigen Systeme, Komponenten, Ersatzteile, Modelle, Schulungssysteme und Simulatoren für alle Zwecke, mit allen Mitteln, darunter genehmigte Ausfuhr, Verkauf, Verleih, Überlassung, Leasen, Koproduktion oder Lizenzvereinbarung für die Produktion (im Folgenden als „Ausfuhr“ bezeichnet). Die Ausfuhrregelung und die damit verbundenen Kontrollen erstrecken sich auch auf Forschung, Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Herstellung, Zusammenbau, Erprobung, Instandsetzung, Instandhaltung, Wartung, Veränderungen, Nachrüstung, Modernisierung, Einsatz, Nutzung, Ersatz oder Auffrischung, Demilitarisierung und Vernichtung von MANPADS; technische Daten, Software, technische Hilfe, Demonstration und Schulung im Zusammenhang mit diesen Funktionen; und den sicheren Transport und die sichere Lagerung. Dieser erfasste Bereich kann gemäß innerstaatlicher Gesetzgebung auch Investition, Marketing, Werbung und andere damit zusammenhängende Aktivitäten einbeziehen.
  - 1.3 Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit MANPADS im Hoheitsgebiet des Herstellerlandes unterliegen innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften.
2. Die Teilnehmerstaaten werden bei der Weitergabe von MANPADS-Herstellungstechniken größtmögliche Zurückhaltung üben und bei der Beschlussfassung über eine solche Weitergabe die in den Absätzen 3.5, 3.6, 3.7 und 3.9 festgelegten Prinzipien beachten.
3. Kontrollbedingungen und Beurteilungskriterien
  - 3.1 Beschlüsse über die Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren trifft die Ausfuhrregierung durch ihre zuständigen Stellen auf hoher politischer Ebene und ausschließlich zugunsten von ausländischen Regierungen oder – nach Vorlage einer

amtlichen Endverbleibsbescheinigung, die von der Regierung des Empfängerlandes bestätigt wurde, – Vermittlern, die ausdrücklich befugt sind, im Namen einer Regierung tätig zu werden.

- 3.2 Allgemeine Genehmigungen gelten nicht für die Ausfuhr von MANPADS; jeder Transfer ist durch einen eigenen Beschluss zu genehmigen.
- 3.3 Ausfuhrregierungen nehmen beim Transfer von MANPADS nicht die Dienste von nichtstaatlichen Vermittlern oder Vermittlerdiensten in Anspruch, es sei denn, diese sind ausdrücklich befugt, im Namen der Regierung aufzutreten.
- 3.4 Um eine unbefugte Verwendung zu verhindern, werden die Herstellerländer neu entwickelte MANPADS mit Kontrollfunktionen für die technische Leistung bzw. den Abschuss ausstatten, sobald ihnen diese Technologien zugänglich sind.

Diese Funktionen sollten die operative Wirksamkeit von MANPADS für rechtmäßige Verwender nicht beeinträchtigen.

- 3.5 Beschlüsse zur Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren werden Folgendes berücksichtigen:
  - das Potenzial für eine unzulässige Abzweigung oder missbräuchliche Verwendung im Empfängerland
  - die Fähigkeit und Bereitschaft der Empfängerregierung, Schutzmaßnahmen gegen nicht genehmigte Rücktransfers, Verlust, Diebstahl und unzulässige Abzweigung zu ergreifen
  - die Angemessenheit und Wirksamkeit der physischen Sicherheitsvorkehrungen der Empfängerregierung für den Schutz von militärischem Eigentum, militärischen Einrichtungen, Beständen und Lagern
- 3.6 Vor der Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren (im Sinne von Absatz 1.2) wird sich die Ausfuhrregierung folgender Garantien durch die Empfängerregierung versichern:
  - MANPADS nicht ohne vorherige Zustimmung der Ausfuhrregierung wieder auszuführen
  - MANPADS und deren Komponenten an ein Drittland nur unter Einhaltung der Bestimmungen der formellen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, einschließlich Koproduktionsvereinbarungen oder Lizenzvereinbarungen für die Produktion, und der Vertragsdokumente, die nach der Verabschiedung dieses Beschlusses abgeschlossen und umgesetzt werden, sowie der Endverbleibsgarantien bzw. der bestehenden Ausfuhrgenehmigungen weiterzugeben
  - zu gewährleisten, dass der Ausfuhrstaat gegebenenfalls und wenn angebracht die Möglichkeit hat, sich davon zu überzeugen, dass der Einfuhrstaat seine

Endverbleibsgarantien in Bezug auf MANPADS und deren Komponenten<sup>1</sup> erfüllt hat (dies kann Vor-Ort-Inspektionen der Lagerbedingungen und der Lagerverwaltung oder andere zwischen den Parteien vereinbarte Maßnahmen umfassen)

- die für Verschlussachen erforderliche Sicherheit im Einklang mit anwendbaren bilateralen Abkommen zu gewährleisten, um unbefugten Zugang oder Offenlegung zu verhindern
- die Ausführregierung über jeden Fall von Offenlegung, unbefugter Nutzung, Verlust oder Diebstahl von jeglichem MANPADS-Material umgehend zu unterrichten

3.7 Darüber hinaus wird sich die Ausführregierung von der Bereitschaft und Fähigkeit der Empfängerregierung überzeugen, wirksame Maßnahmen für die sichere Lagerung und Handhabung, den sicheren Transport und die sichere Verwendung von MANPADS-Material und die Entsorgung oder Vernichtung überschüssiger Lagerbestände durchzuführen, um unbefugten Zugang oder unbefugte Nutzung zu verhindern. Das von der Empfängerregierung zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit entwickelte innerstaatliche Verfahren schließt den folgenden Maßnahmenkatalog oder andere Vorgänge ein, die ein vergleichbares Maß an Schutz und Rechenschaftspflicht bieten, ohne dass diese Auflistung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- schriftliche Bestätigung des Eingangs von MANPADS-Transporten
- Registrierung des Eingangs aller transferierten Abschusseinrichtungen und Raketen nach Seriennummern, wenn physisch möglich, und Fortschreibung schriftlicher Registrierungsprotokolle
- physische Registrierung aller zum Transfer bestimmten MANPADS mindestens einmal pro Monat; Buchführung nach Seriennummern über MANPADS-Komponenten, die in Friedenszeiten verbraucht oder beschädigt wurden
- Gewährleistung von Lagerbedingungen, die höchsten Standards für Sicherheit und Zugangskontrolle genügen und Folgendes umfassen können:
  - wenn die Konstruktion von MANPADS dies zulässt, die Lagerung von Raketen und Abschusseinrichtungen in Örtlichkeiten, die ausreichend voneinander getrennt sind, damit durch die Verletzung der Sicherheit einer Stätte nicht auch die andere gefährdet ist
  - Sicherstellung einer Überwachung rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag)

---

1 Unter „Endverbleibsgarantien in Bezug auf MANPADS und deren Komponenten“ ist zu verstehen, dass diese nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, die in der Endverbleibsbescheinigung oder anderen Dokumenten, die die Verpflichtungen des Einfuhrstaates enthalten, festgelegt sind.

- Schaffung von Sicherheitsvorkehrungen, denen zufolge der Zugang zu Lagerstätten die Anwesenheit von mindestens zwei befugten Personen erfordert
  - Transport von MANPADS unter Einhaltung der höchsten Sicherheitsstandards und -praktiken für in Transit befindliche sensible Munition; wenn möglich, Transport von Raketen und Abschusseinrichtungen in getrennten Behältern
  - wenn zutreffend, Zusammenführung und Zusammenbau der wichtigsten Komponenten – üblicherweise Griffstück und Rakete im Startrohr – erst nach eingetretenen oder drohenden Feindseligkeiten; für den Abschuss im Rahmen einer regulär angesetzten Schulung oder zum Zweck einer Losüberprüfung, wofür nur die tatsächlich abzufeuernenden Schusseinheiten aus dem Lager entfernt und zusammengebaut werden; wenn Systeme als Teil der punktuellen Verteidigung von Anlagen oder Stätten mit hohem Vorrang disloziert werden; und unter allen anderen Umständen, die gegebenenfalls von der Empfängerregierung und der transferierenden Regierung vereinbart werden
  - Zugang zu Hardware und allen damit zusammenhängenden Verschlussachen, einschließlich der Schulungsunterlagen sowie der technischen und technologischen Dokumentation (z. B. MANPADS-Betriebshandbücher), ist auf militärisches und ziviles Personal der Empfängerregierung zu beschränken, das über die entsprechende Sicherheitsermächtigung verfügt und die Informationen erwiesenermaßen zur Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten benötigt; alle freigegebenen Informationen sind auf die zur Wahrnehmung zugewiesener Aufgaben notwendigen Informationen zu beschränken und werden, wenn möglich, ausschließlich mündlich und persönlich erteilt
  - Einführung umsichtiger Verfahren für die Lagerverwaltung, die auch die wirksame und sichere Entsorgung oder Vernichtung von MANPADS-Beständen umfassen, die bezogen auf nationale Erfordernisse überschüssig sind oder werden
- 3.8 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht den Empfängerregierungen, die zu einer sorgfältigen Kontrolle von MANPADS nicht in der Lage sind, Hilfestellung leisten, um überschüssige Lagerbestände zu entsorgen, einschließlich des Rückerwerbs von zuvor ausgeführten Systemen. Diese Maßnahmen bedürfen der freiwilligen Zustimmung der Ausfuhrregierung und des Empfängerstaats.
- 3.9 Die Ausfuhrregierungen werden Informationen über potenzielle Empfängerländer weitergeben, die die oben angeführten Ausfuhrkontrollgarantien und -praktiken gemäß Absatz 3.6 und 3.7 erwiesenermaßen nicht erfüllen können.
- 3.10 Um eine unzulässige Abzweigung wirksam zu verhindern, werden die Ausfuhrregierungen Informationen über nichtstaatliche Gruppierungen weitergeben, die versuchen oder versuchen könnten, MANPADS zu erwerben.

- 3.11 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht Nichtteilnehmerstaaten (etwa den OSZE-Kooperationspartnern) auf deren Ersuchen bei der Schaffung und Umsetzung der rechtlichen Grundlage für die Kontrolle des Transfers von MANPADS und ihren Komponenten in technischer und fachlicher Hinsicht unterstützen.
- 3.12 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht Nichtteilnehmerstaaten auf deren Ersuchen in Bezug auf die physische Sicherheit, die Lagerverwaltung und die Kontrolle über den Transport von MANPADS und ihren Komponenten in technischer und fachlicher Hinsicht unterstützen.
4. Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass jeder Verstoß gegen die Ausführungsvorschriften im Zusammenhang mit MANPADS in angemessener Weise, d. h. durch strafrechtliche Sanktionen, geahndet wird.
5. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, diese Prinzipien in ihre innerstaatlichen Verfahren, politischen Grundsätze bzw. Vorschriften zu übernehmen.
6. Die Teilnehmerstaaten werden MANPADS-Transfers melden und sich dazu der im SALW-Dokument der OSZE enthaltenen Bestimmungen für den Informationsaustausch und aller Mechanismen für den Informationsaustausch über MANPADS, die in Zukunft noch vereinbart werden, bedienen.
7. Die Teilnehmerstaaten werden die Umsetzung dieser Prinzipien regelmäßig überprüfen.
8. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, die Anwendung dieser Prinzipien in Nicht-OSZE-Ländern zu fördern.

Dieser Beschluss ersetzt den am 26. Mai 2004 verabschiedeten FSK-Beschluss Nr. 3/04 über die OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS.